

**PRÜFUNG DES JAHRESABSCHLUSSES
UND DES LAGEBERICHTS
ZUM
31. Dezember 2020**

**GÜFA
Gesellschaft zur Übernahme und Wahrnehmung von
Filmaufführungsrechten mbH
Düsseldorf**

INHALTSVERZEICHNIS

		<u>Seite</u>
A.	PRÜFUNGSaufTRAG UND BESTÄTIGUNG DER UNABHÄNGIGKEIT	
	I. Prüfungsauftrag	1
	II. Bestätigung der Unabhängigkeit	2
B.	GRUNDSÄTZLICHE FESTSTELLUNGEN	
	I. Stellungnahme zur Lagebeurteilung der Geschäftsführung	3
	II. Wiedergabe des Bestätigungsvermerks	5
C.	GEGENSTAND, ART UND UMFANG DER PRÜFUNG	9
D.	FESTSTELLUNGEN ZUR RECHNUNGSLEGUNG	
	I. Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung	11
	II. Gesamtaussage des Jahresabschlusses	12
E.	FESTSTELLUNGEN AUS DER ERWEITERUNG DES PRÜFUNGSaufTRAGS	13
F.	SCHLUSSBEMERKUNG	16
<u>ANLAGEN:</u>		
	Bilanz zum 31. Dezember 2020	Anlage I
	Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2020	Anlage II
	Anhang für das Geschäftsjahr 2020	Anlage III
	Kapitalflussrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2020	Anlage IV
	Lagebericht für das Geschäftsjahr 2020	Anlage V
	Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers	Anlage VI
	Rechtliche und wirtschaftliche Grundlagen	Anlage VII
	Allgemeine Auftragsbedingungen (Stand 1. Januar 2017)	Anlage VIII



Abkürzungsverzeichnis

BEH	Bundesverband Erotikhandel e.V., Hamburg
BGH	Bundesgerichtshof, Karlsruhe
BITKOM	Bundesverband Informationswirtschaft, Telekommunikation und neue Medien e.V., Berlin
BMV	Bundesvereinigung der Musikveranstalter e.V., Berlin
BTX	Bild, stehender Text
BVR	Bundesverband der Deutschen Volksbanken und Raiffeisenbanken, Berlin
BVR-ISG	BVR – Institutssicherung GmbH, Berlin
DPMA	Deutsches Patent- und Markenamt, München
DRS	Deutscher Rechnungslegungsstandard
EinSiG	Einlagensicherungsgesetz
EStG	Einkommensteuergesetz
GEMA	Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte e.V., München
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GmbHG	Gesetz betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung
GÜFA	GÜFA Gesellschaft zur Übernahme und Wahrnehmung von Filmaufführungsrechten mbH, Düsseldorf
GVU	Gesellschaft zur Verfolgung von Urheberrechtsverletzungen, Berlin
HGB	Handelsgesetzbuch
HR B	Handelsregister Abteilung B
IDW	Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V., Düsseldorf
LSVD	Lesben-Schwulen-Verband Deutschland, Essen
OLG	Oberlandesgericht
PC	Personal Computer
PS	Prüfungsstandard des IDW
SAFE	Swiss Anti-Piracy Federation (Schweizerische Vereinigung zur Bekämpfung der Piraterie), Zürich
UrhWG	Urheberrechtswahrnehmungsgesetz
VAM	Verwertungsgesellschaft für audiovisuelle Medien GmbH, Wien/Österreich
VEGAS	Verband Gaybetriebe Bern/Schweiz
VG Bild-Kunst	Verwertungsgesellschaft Bild-Kunst, Bonn



VGG	Gesetz über die Wahrnehmung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten durch Verwertungsgesellschaften – Verwertungsgesellschaftengesetz
VJ	Vorjahr
ZPÜ	Zentralstelle für private Überspielungsrechte, München
ZVEI	Zentralverband Elektrotechnik- und Elektronikindustrie e. V., Frankfurt am Main

A. PRÜFUNGS-AUFTRAG UND BESTÄTIGUNG DER UNABHÄNGIGKEIT

I. Prüfungsauftrag

Aufgrund unserer Wahl zum Abschlussprüfer durch die ordentliche Mitgliederhauptversammlung im März 2020 erteilte uns der Geschäftsführer der

**GÜFA Gesellschaft zur Übernahme und Wahrnehmung
von Filmaufführungsrechten mbH,**
Düsseldorf,
(im Folgenden kurz "GÜFA" oder "die Gesellschaft" genannt)

den Auftrag, den Jahresabschluss der Gesellschaft, bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang sowie Kapitalflussrechnung, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2020 unter Einbeziehung der Buchführung und des Lageberichtes für dieses Geschäftsjahr gemäß §§ 316 ff. HGB sowie § 57 Verwertungsgesellschaftengesetz (VGG) zu prüfen.

Aufgrund der gesetzlichen Kontaktbeschränkungen wegen der Covid-19 Pandemie wurden die Beschlüsse der Mitgliederhauptversammlung im fernschriftlichen Verfahren getroffen. Die Unterzeichnung der Beschlüsse durch die einzelnen Mitglieder erfolgte zwischen dem 17. und dem 20. März 2020.

Die handelsrechtlich nicht vorgeschriebene Prüfung erfolgte auf der Grundlage von § 57 VGG (Gesetz über die Wahrnehmung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten durch Verwertungsgesellschaften – kurz „Verwertungsgesellschaftengesetz“).

Die Gesellschaft ist eine kleine Gesellschaft im Sinne des § 267 Abs. 1 und 4 HGB. Die Erweiterung des Jahresabschlusses um eine **Kapitalflussrechnung** und die Verpflichtung zur Aufstellung eines **Lageberichts** ergeben sich aus den entsprechenden Vorschriften des § 57 Abs. 1 VGG. Diese Vorschriften beinhalten auch die Pflicht, dass Verwertungsgesellschaften ihren Jahresabschluss und den Lagebericht gemäß den für große Kapitalgesellschaften geltenden Regelungen des HGB aufzustellen und prüfen zu lassen haben.

Darüber hinaus hat uns die Geschäftsführung der Gesellschaft gemäß § 57 Abs. 2 VGG beauftragt, im Rahmen der Abschlussprüfung auch die Einhaltung der Vorschriften der zum 1. April 2017 in Kraft getretenen Anlagenrichtlinie der Gesellschaft sowie die Einhaltung der Mindestanforderung an die Anlagenrichtlinie nach §§ 24 ff. VGG zu prüfen und hierüber entsprechend § 321 Abs. 4 HGB zu berichten. Wir weisen auf unsere Berichterstattung in Abschnitt E hin.

Für die **Durchführung des Auftrags** und unsere Verantwortlichkeit sind, auch im Verhältnis zu Dritten, die diesem Bericht beigefügten allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften in der Fassung vom 1. Januar 2017 vereinbart.



Über Art und Umfang sowie über das **Ergebnis unserer Prüfung** erstatten wir den vorliegenden Bericht nach den Grundsätzen des IDW PS 450 n.F., dem der geprüfte Jahresabschluss als Anlagen I (Bilanz), II (Gewinn- und Verlustrechnung), III (Anhang) und IV (Kapitalflussrechnung) sowie der Lagebericht als Anlage V beigefügt sind. Dieser Bericht ist an das geprüfte Unternehmen gerichtet.

II. Bestätigung der Unabhängigkeit

Wir bestätigen gemäß § 321 Abs. 4a HGB, dass wir bei unserer Abschlussprüfung die anwendbaren Vorschriften zur Unabhängigkeit beachtet haben.

B. GRUNDSÄTZLICHE FESTSTELLUNGEN

I. Stellungnahme zur Lagebeurteilung der Geschäftsführung

Nachfolgend stellen wir zusammengefasst die Beurteilung der Lage der GÜFA Gesellschaft zur Übernahme und Wahrnehmung von Filmaufführungsrechten mbH, Düsseldorf, durch die Geschäftsführung (siehe Anlage V) dar:

Gegenstand des Unternehmens ist die Übernahme und treuhänderische Wahrnehmung von Rechten und Ansprüchen, die sich für die Hersteller, Urheber und sonstige Rechteinhaber von Filmen aller Art aus dem Urheberrechtsgesetz ergeben. Aufgrund ihrer Funktion als Treuhänder erwirtschaftet die Gesellschaft keinen Gewinn. Alle erzielten Überschüsse sind an die Berechtigten zu verteilen.

Zu der **Vermögens- und Ertragslage** weist die Gesellschaft aus, dass die gestiegenen Umsatzerlöse zu einer gegenüber dem Vorjahr um 4,6 Mio € höheren Verteilungssumme führten. Wie der Darstellung des Geschäftsverlaufs zu entnehmen ist, waren im abgelaufenen Geschäftsjahr zwei gegenläufige Entwicklungen zu verzeichnen, nämlich zum einen der Rückgang der Umsatzerlöse aus öffentlicher Vorführung um 1,1 Mio €, der im Wesentlichen auf den behördlich angeordneten Schließungen der Vorführstellen aufgrund der Covid-19-Pandemie beruht. Hier konnte die Gesellschaft über mehrere Monate nur eingeschränkt Umsätze erzielen. Zum anderen konnte ein Anstieg der Umsatzerlöse im Bereich Privatkopie (Geräte- und Leerträgerabgabe) um 6,0 Mio. € auf 9,0 Mio. € verzeichnet werden, der auf abschließenden Nachzahlungen der ZPÜ für Vorjahre basiert.

Die Zahlungen der VG Bild-Kunst für den Bildanteil bei der Privatkopie aus den Anteilen „Kopieren aus digitalen Quellen“ waren nahezu konstant (0,22 Mio € gegenüber 0,15 Mio € im Vorjahr).

Hinsichtlich der **Finanzlage** verweist die Geschäftsführung auf die für das Jahr 2020 gemäß § 57 Abs. 1 VGG erstellte Kapitalflussrechnung (Anlage IV) und stellt fest, dass die Finanzlage als „gesichert“ zu bezeichnen ist.

Als **Chancen** sieht die Gesellschaft neben der Verteilung für die PC-Einnahmen die Generierung weiterer Einnahmen aus den Bereichen Unterhaltungselektronik und Speichermedien.

Die von der ZPÜ generierten Einnahmen aus dem Bereich der Geräte- und Leerträgerabgaben nehmen einen immer größer werdenden Stellenwert ein. Zu den abgabepflichtigen Produkten zählen neben vielen Gerätetypen (wie Computer, Smartphones und Tablets) auch Leerträger (wie externe Festplatten, USB-Sticks und Speicherkarten).

Seit 2019 bestehen erstmals für alle vergütungsrelevanten Produkte (Unterhaltungselektronik, Speichermedien etc.) Verträge zwischen den Vertreibern bzw. deren Verbänden und der ZPÜ. Ende 2019 konnten sich die Gesellschafter der ZPÜ auf neue Verteilungsschlüssel einigen, die für die Jahre 2018 bis 2020 gelten sowie für bis dato noch nicht ausgekehrte Einnahmen ab Geltung des neuen Rechtes, d.h. ab 2008. Die Einigung führte in 2020 zu Schlusszahlungen der ZPÜ für die Vorjahre in Höhe von 9,0 Mio. €.



Gegenüber dem Vorjahr sank sowohl die Anzahl der vertretenen Filmhersteller/Rechteinhaber und sonstigen Leistungsschutzberechtigten auf 191 (Vorjahr 201) als auch die Anzahl der vertretenen Filmurheber von insgesamt 151 auf 135.

Die GÜFA sucht weiterhin eine verstärkte Zusammenarbeit mit entsprechenden Organisationen im europäischen Ausland.

Als **Risiken** betrachtet die Gesellschaft das veränderte Konsumverhalten sowie die schnelle Zunahme der Verbreitung dieses Sujets im Internet, die zu einem weiteren Rückgang der Erlöse im Bereich öffentlicher Vorführungen führen werden. Hinzu kommt die Unsicherheit bezüglich der Auswirkungen der Covid-19 Pandemie auf den Fortbestand der öffentlichen Vorführstellen und den daraus resultierenden Einnahmen. Die GÜFA strebt eine lückenlose Vergütung für neue Vertriebswege/Medien an. Als Risiko betrachtet die Gesellschaft insbesondere die starke Verbreitung von Streaming und Cloud Computing, was zu einem Rückgang der Privatkopien führen kann. Hier bemüht sich die ZPÜ derzeit um eine Anpassung der rechtlichen Rahmenbedingungen an die technische Entwicklung. Ein weiteres Risiko liegt in der Möglichkeit der Vergütungsschuldner, die bestehenden Verträge mit der ZPÜ zu kündigen.

Auch die Zahlungsmoral der Kunden bleibt weiterhin ein latentes Risiko sowie die zu erwartende steigende Anzahl von Insolvenzen im Bereich der öffentlichen Vorführung, dem die Gesellschaft aber durch die Bildung entsprechender Wertberichtigungen Rechnung trägt. Im abgelaufenen Geschäftsjahr wurden daher u.a. die Pauschalwertberichtigungen auf Forderungen um T€ 73 erhöht.

Die Beurteilung der Lage der Gesellschaft, insbesondere die Beurteilung des Fortbestandes und der wesentlichen Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung des Unternehmens, ist plausibel und folgerichtig abgeleitet. Nach dem Ergebnis unserer Prüfung und den dabei gewonnenen Erkenntnissen ist die Lagebeurteilung der gesetzlichen Vertreter dem Umfang nach angemessen und inhaltlich zutreffend.

II. Wiedergabe des Bestätigungsvermerkes

Nach dem abschließenden Ergebnis unserer Prüfung haben wir mit Datum vom 26. Februar 2021 den folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

„An die GÜFA Gesellschaft zur Übernahme und Wahrnehmung von Filmaufführungsrechten mbH, Düsseldorf:

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der GÜFA Gesellschaft zur Übernahme und Wahrnehmung von Filmaufführungsrechten mbH – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2020, der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2020, der Kapitalflussrechnung sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der GÜFA Gesellschaft zur Übernahme und Wahrnehmung von Filmaufführungsrechten mbH für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2020 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigegefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2020 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2020 und*
- vermittelt der beigegefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.*

Gemäß § 322 III 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB sowie § 57 VGG unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben.

Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt.

Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmens-tätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte,

dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.*
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der Gesellschaft abzugeben.*
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.*
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.*
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrundeliegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.*
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Unternehmens.*



- *führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrundeliegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.*

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.“

Der unterzeichnete Bestätigungsvermerk ist als Anlage VI beigefügt.

C. GEGENSTAND, ART UND UMFANG DER PRÜFUNG

Gegenstand unserer Prüfung waren die Buchführung, der nach den für alle Kaufleute geltenden handelsrechtlichen Vorschriften (§§ 242 bis 256 HGB), den ergänzenden Vorschriften für Kapitalgesellschaften sowie bestimmte Personenhandelsgesellschaften (§§ 264 bis 288 HGB) sowie den weiteren rechtsformspezifischen Vorschriften (z.B. § 42 GmbHG) aufgestellte **Jahresabschluss** für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2020 bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang und Kapitalflussrechnung sowie die Anlagenrichtlinie und der **Lagebericht** für das Geschäftsjahr 2020. Die Verantwortung für die Ordnungsmäßigkeit von Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht trägt der Geschäftsführer der Gesellschaft. Unsere Aufgabe war es, diese Unterlagen einer Prüfung dahingehend zu unterziehen, ob die gesetzlichen Vorschriften zur Rechnungslegung beachtet worden sind. Den Lagebericht haben wir daraufhin geprüft, ob er mit dem Jahresabschluss und den bei unserer Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht und insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt. Dabei haben wir auch geprüft, ob die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dargestellt sind. Die Prüfung des Lageberichts hat sich auch darauf erstreckt, ob die gesetzlichen Vorschriften zur Aufstellung des Lageberichts beachtet worden sind.

Darüber hinaus hat uns die Geschäftsführung der Gesellschaft gemäß § 57 Abs. 2 VGG beauftragt, im Rahmen der Abschlussprüfung auch die Einhaltung der Vorschriften der zum 1. April 2017 in Kraft getretenen Anlagenrichtlinie der Gesellschaft sowie die Einhaltung der Mindestanforderung an die Anlagenrichtlinie nach §§ 24 ff. VGG zu prüfen und hierüber entsprechend § 321 Abs. 4 HGB zu berichten. Wir weisen auf unsere Berichterstattung in Abschnitt E hin.

Die Beurteilung der Angemessenheit des **Versicherungsschutzes**, insbesondere ob alle Wagnisse bedacht und ausreichend versichert sind, war nicht Gegenstand unseres Auftrags zur Jahresabschlussprüfung.

Wir haben die **Prüfung** in der Zeit vom 13. Januar bis zum 4. Februar 2021 in den Geschäftsräumen der Gesellschaft in Düsseldorf durchgeführt. Abschließende Arbeiten haben wir in unserem Büro in Düsseldorf vorgenommen.

Ausgangspunkt unserer Prüfung war der von uns geprüfte und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehene Vorjahresabschluss zum 31. Dezember 2019.

Bei Durchführung der Prüfung haben wir die Vorschriften der §§ 316 ff. HGB und die in den Prüfungsstandards des IDW niedergelegten **Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung** beachtet. Danach haben wir unsere Prüfung so angelegt, dass wir Unrichtigkeiten und Verstöße gegen die gesetzlichen Vorschriften, die sich auf die Darstellung des den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, erkennen konnten. Gegenstand unseres Auftrages waren nicht die Aufdeckung und Aufklärung strafrechtlicher Tatbestände, wie z.B. Unterschlagungen oder sonstige Untreuehandlungen, und außerhalb der Rechnungslegung begangener Ordnungswidrigkeiten, und nicht die Beurteilung der Effektivität und Wirtschaftlichkeit der Geschäftsführung. Prüfungsplanung und Prüfungsdurchführung haben wir jedoch so angelegt, dass diejenigen Unregelmäßigkeiten, die für die Rechnungslegung wesentlich sind, mit hinreichender Sicherheit



aufgedeckt werden. Der gesetzliche Vertreter des Unternehmens ist für die Einrichtung und Durchsetzung geeigneter Maßnahmen zur Verhinderung bzw. Aufdeckung von Unregelmäßigkeiten verantwortlich; die Überwachung obliegt dem Aufsichtsgremium gemäß § 22 VGG, das dabei auch das Risiko der Umgehung von Kontrollmaßnahmen berücksichtigt.

Im Rahmen unseres **risikoorientierten Prüfungsansatzes** haben wir uns zunächst einen aktuellen Überblick über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft verschafft und uns durch Gespräche mit der Unternehmensleitung mit den Geschäftsrisiken befasst, die zu wesentlichen Fehlern in der Rechnungslegung führen können. Zudem haben wir untersucht, welche Maßnahmen die Gesellschaft ergriffen hat, um diese Geschäftsrisiken zu bewältigen. In diesem Zusammenhang haben wir eine Prüfung der Angemessenheit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems der Gesellschaft durchgeführt (Aufbauprüfung).

Diese Kenntnisse haben wir bei der Bestimmung unseres weiteren Prüfungsvorgehens berücksichtigt. Unter Beachtung des Grundsatzes der Wesentlichkeit und der Wirtschaftlichkeit haben wir daher im Folgenden aussagebezogene Prüfungshandlungen zur Erlangung von Prüfungssicherheit durchgeführt.

Soweit wir aussagebezogene Prüfungshandlungen für erforderlich hielten, haben wir diese überwiegend durch analytische Prüfungshandlungen (Plausibilitätsbeurteilungen) oder durch stichprobenweise Überprüfung von Geschäftsvorfällen/Beständen (Belegprüfung) vorgenommen.

Im Rahmen der Einzelfallprüfungen von Abschlussposten der Gesellschaft haben wir u.a. Handelsregisterauszüge, Liefer- und Leistungsverträge sowie sonstige Geschäftsunterlagen eingesehen. Im Hinblick auf die Erfassung möglicher Risiken aus bestehenden Rechtsstreitigkeiten haben wir Rechtsanwaltsbestätigungen zum 31. Dezember 2020 eingeholt. Saldenbestätigungen für Forderungen und Verbindlichkeiten wurden nicht eingeholt; bei den Forderungen deshalb nicht, weil angesichts der Kundenstruktur und Branche eine solche Aktion keinen Erfolg versprechen würde. Hier haben wir uns durch alternative Prüfungshandlungen vom Bestand und der Bewertung der Forderungen überzeugt. Die Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sind durch entsprechende Unterlagen nachgewiesen. Eine Saldenbestätigungsaktion war aus Gründen der Wesentlichkeit nicht erforderlich. Zur Prüfung der geschäftlichen Beziehungen mit Kredit- und Finanzdienstleistungsinstituten haben wir uns zum 31. Dezember 2020 Bankbestätigungen zukommen lassen. Die Verbindlichkeiten gegenüber Berechtigten aus der Restverteilung in 2020 wurden auf Grundlage der vom Beirat genehmigten Verteilungspläne anhand der Gutschriftanzeigen und der Bankbelastungen auf ordnungsgemäße Abwicklung der Verpflichtungen in Stichproben überprüft. Entsprechend erfolgte die Überprüfung der in 2020 geleisteten Akontozahlungen.

Von der Geschäftsführung sind uns alle verlangten **Aufklärungen und Nachweise** erbracht worden.

Die Geschäftsführung hat uns die berufübliche schriftliche **Vollständigkeitserklärung** zum Jahresabschluss und zum Lagebericht erteilt.

D. FESTSTELLUNGEN ZUR RECHNUNGSLEGUNG

I. Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung

Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen

Die **Buchführung** und das **Belegwesen** sind nach unseren Feststellungen ordnungsgemäß und entsprechen den gesetzlichen Vorschriften. Die aus den weiteren geprüften Unterlagen zu entnehmenden Informationen führen zu einer ordnungsgemäßen Abbildung in Buchführung, Jahresabschluss (einschließlich Kapitalflussrechnung) und Lagebericht.

Bei unserer Prüfung haben wir keine Sachverhalte festgestellt, die dagegen sprechen, dass die von der Gesellschaft getroffenen organisatorischen und technischen Maßnahmen geeignet sind, die **Sicherheit der rechnungslegungsrelevanten Daten und IT-Systeme** zu gewährleisten.

Das rechnungslegungsbezogene **interne Kontrollsystem** ist nach unseren Feststellungen grundsätzlich dazu geeignet, die vollständige und richtige Erfassung, Verarbeitung, Dokumentation und Sicherung des Buchungsstoffs zu gewährleisten.

Jahresabschluss

Im Jahresabschluss für den Zeitraum vom 1. Januar bis 31. Dezember 2020, bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang und Kapitalflussrechnung, wurden die gesetzlichen Vorschriften einschließlich der rechtsformspezifischen Vorschriften und die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung beachtet. Ergänzende Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags waren nicht zu beachten.

Die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung wurden ordnungsgemäß aus der Buchführung und den weiteren geprüften Unterlagen abgeleitet. Dabei wurden die handelsrechtlichen Ansatz-, Ausweis- und Bewertungsvorschriften eingehalten.

Der Anhang entspricht den gesetzlichen Vorschriften. Die Angaben im Anhang sind vollständig und zutreffend.

Bei der Berichterstattung im Anhang wurde von der Schutzklausel des § 286 HGB Gebrauch gemacht und Angaben zu den Bezügen der gesetzlichen Vertreter unterlassen, weil sich anhand dieser Angaben die Bezüge eines Mitglieds dieser Organe feststellen lassen. Die Inanspruchnahme der Schutzklausel ist nach dem Ergebnis unserer Prüfung nicht zu beanstanden.

Die Aufstellung der Kapitalflussrechnung erfolgte aufgrund § 57 Abs. 1 VGG und nach den Grundsätzen des DRS 21. Die GÜFA erzielt ihrem Gesellschaftsvertrag gemäß keinen Gewinn. Alle aus den Vergütungsansprüchen erzielten Erträge sind nach Abzug der Verwaltungskosten aufgrund der zwingenden Vorschrift des § 23 VGG an die Berechtigten zu verteilen. Ausgangspunkt der Kapitalflussrechnung ist daher nicht das Periodenergebnis, sondern der Verteilungsbetrag.

Lagebericht

Der Lagebericht entspricht den gesetzlichen Vorschriften (§ 289 HGB). Er steht mit dem Jahresabschluss und den bei unserer Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang. Der Lagebericht vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. Nach unserer Auffassung sind im Lagebericht die wesentlichen Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dargestellt.

II. Gesamtaussage des Jahresabschlusses

Der Jahresabschluss entspricht den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt insgesamt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft.

Zum besseren Verständnis der Gesamtaussage des Jahresabschlusses gehen wir nachfolgend pflichtgemäß auf die wesentlichen Bewertungsgrundlagen ein (§ 321 Abs. 2 Satz 4 HGB). Sachverhaltsgestaltende Maßnahmen, bilanzpolitische Maßnahmen oder Änderungen der Bewertungsgrundlagen im Vergleich zum Vorjahr haben wir im Rahmen unserer Prüfung zum 31. Dezember 2020 nicht festgestellt.

Wesentliche Bewertungsgrundlagen

Soweit die Bewertungsgrundlagen (Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden) für die Vermögensgegenstände und Verbindlichkeiten bereits im Anhang der Gesellschaft dargestellt sind, wird hierauf verwiesen. Über die im Anhang der Gesellschaft erhaltenen Angaben zur Bilanzierung und Bewertung hinaus stellen wir im Folgenden die wesentlichen Bewertungsgrundlagen dar.

Wegen der Gewinnlosigkeit der Gesellschaft ergeben sich hinsichtlich des **Ausweises** bestimmter Positionen der Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung Besonderheiten. So wurden in der Bilanz die Positionen „Forderungen aus öffentlichen Vorführungsrechten“ und „Verbindlichkeiten gegenüber Berechtigten aus der Restverteilung“ eingefügt. Die Gewinn- und Verlustrechnung endet mit „Einstellung in die Verbindlichkeit für Verteilung“ und einem Jahresüberschuss von Null.

Bei der Bewertung der Forderungen wurden zum 31. Dezember 2020 wie in den Vorjahren erhebliche **Einzelwertberichtigungen** auf einzelne Forderungen gebildet. Aufgrund der Struktur des Geschäftes sind alle zum Jahresende bilanzierten Forderungen grundsätzlich überfällig. Sofern gegenüber den betreffenden Debitoren bereits Mahnbescheide erlassen bzw. beantragt wurden, wurden die zugrundeliegenden Forderungen zu 80% wertberichtigt. Die übrigen überfälligen Forderungen wurden zu 50% wertberichtigt. Ergänzend hierzu wurden im Geschäftsjahr 2020 vermehrt Wertberichtigungen zu 100% gebildet, da aufgrund der amtlich angeordneten monatelangen Schließung vieler Vorführstellen im Zuge der Covid-19 Pandemie mit einem Anstieg der Insolvenzen zu rechnen ist. Angesichts der Erfahrungen in der Vergangenheit halten wir die Bildung dieser Wertberichtigungssätze für sachgerecht.

E. FESTSTELLUNGEN AUS ERWEITERUNG DES PRÜFUNGS- AUFTRAGES

Zum 1. Juni 2016 trat das Gesetz über die Wahrnehmung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten durch Verwertungsgesellschaften „Verwertungsgesellschaftengesetz“ (VGG) in Kraft.

Nach § 23 ff. VGG haben Verwertungsgesellschaften Einnahmen aus Rechten in der Buchführung getrennt von ihren übrigen Erträgen und Vermögen auszuweisen. Die Anlage dieser Gelder hat entsprechend der von der Mitgliederhauptversammlung beschlossenen Anlagenrichtlinie zu erfolgen, die gewährleisten soll, dass eine zu große Abhängigkeit von bestimmten Vermögenswerten und eine Risikokonzentration im Portfolio insgesamt vermieden werden.

Nach § 57 Abs. 2 VGG ist die Einhaltung der Vorschriften der Anlagenrichtlinie und die Einhaltung der Verteilungsfrist nach § 28 Abs. 4 VGG zu prüfen. Das Ergebnis ist in den Prüfungsbericht aufzunehmen.

Die Mitgliederhauptversammlung der Gesellschaft trat erstmalig im März 2017 zusammen, u.a. um die Anlagenrichtlinie zu beschließen. Die Richtlinie trat zum 1. April 2017 in Kraft. Durch Beschluss der Mitgliederhauptversammlung in 2018 wurde die Anlagenrichtlinie dahingehend ergänzt, dass ausdrücklich auf die Einhaltung der Vorschriften des § 25 VGG und § 1807 Abs. 1 BGB Bezug genommen wird.

Danach sind die Anlagen vorrangig sicher anzulegen, ggfs. durch eine Streuung der Anlageformen und Anbieter, wobei auf den durch die Verteilungspläne vorgegebenen Liquiditätsbedarf zu beachten ist. Die treuhänderisch vereinnahmten Beträge sind durch unterjährige Vorauszahlungen auszukehren. Sichteinlagen, Tages-, Fest- und Termingelder dürfen nur bei Instituten gehalten werden, die bestimmten Sicherungseinrichtungen angehören. Die Geschäftsführung informiert das Aufsichtsgremium und die Mitgliederhauptversammlung regelmäßig über die getätigten Anlagen.

Bei der Prüfung der Einhaltung der Anlagenrichtlinie sowie der Einhaltung der gesetzlichen Mindestanforderungen an die Anlagenrichtlinie nach §§ 24 ff. VGG im Jahr 2020 haben wir die folgenden Feststellungen gemacht:

- Die Anlagenrichtlinie entspricht in ihrer Formulierung den Vorgaben des § 25 VGG.
- Da die Gesellschaft ausschließlich den Zweck verfolgt, für Rechnung mehrerer Rechteinhaber Urheberrechte oder verwandte Schutzrechte wahrzunehmen, verfügt sie nicht über getrennt auszuweisendes eigenes Vermögen oder Erträge aus eigenem Vermögen (§ 24 Abs. 2 VGG).
- Sofern die Einnahmen aus Rechten nicht bereits unterjährig als Vorauszahlung an die Berechtigten ausgezahlt werden, werden sie bei etablierten Kreditinstituten, insbesondere der Volksbank Sprockhövel e.G., als Tages- oder kurzfristiges Festgeld angelegt. In geringerem Umfang werden auch laufende Konten bei Kreditinstituten in der Schweiz unterhalten.

- Die Volksbank Sprockhövel e.G., bei der zum Bilanzstichtag rd. Mio € 1,3 (dies entspricht 80% der liquiden Mittel) angelegt sind, gehört der Sicherungseinrichtung der BVR Institutssicherung GmbH (BVR-ISG) an. Neben dem von ihr praktizierten Institutsschutz wird die Einlegerentschädigung nach Maßgabe der gesetzlichen Vorgaben im Falle einer Insolvenz eines Mitgliedsinstitutes gewährleistet. Der Schutzzumfang ist nach § 8 EinSiG (Einlagensicherungsgesetz) auf € 100.000 begrenzt. Zusätzlich zur gesetzlichen Einlagensicherung durch die BVR Institutssicherung GmbH werden die Kundeneinlagen auch durch die Sicherungseinrichtung des BVR (Bundesverband der Deutschen Volksbanken und Raiffeisenbanken) geschützt. Der auf Basis des Status der Sicherungseinrichtung gewährte Schutz geht daher über den gesetzlichen Entschädigungsanspruch hinaus. Geschützt werden die Einlagen aller natürlichen und juristischen Personen (mit Ausnahme anderer Banken) in Spareinlagen, Sparbriefen, Termineinlagen und Sichteinlagen.
- Einlagen bei den der Sicherungseinrichtung des BVR angeschlossenen Kreditinstituten gelten als mündelsicher nach § 1807 Abs. 1 Nr. 5 BGB. Die Einlagen bei der Volksbank Sprockhövel e.G. sind demnach in der nach § 25 VGG geforderten mündelsicheren oder vergleichbar besicherten Form angelegt.
- Die Einlagen bei der PostFinance AG, Schweiz, betragen am Stichtag T€ 125. Hier wird kurzfristig ein dauerhafter Saldo von unter T€ 100 angestrebt. Die Einlagen bei einem weiteren Kreditinstitut, der Postbank Hamburg betragen unter T€ 100 und werden daher von den üblichen Einlagensicherungsregelungen erfasst.
- Eine Streuung auf verschiedene Anbieter wird in der Anlagerichtlinie lediglich empfohlen, nicht vorgeschrieben.
- Die Auskehrung der Verteilsumme 2019 erfolgte fristgerecht nach der Feststellung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2019 bis spätestens Mai 2020.
- In Vorjahr erfolgten im September die planmäßigen jährlichen Vorauszahlungen anhand der bis zu diesem Zeitpunkt realisierten Einnahmen unter Berücksichtigung der angefallenen Kosten. Durch Beschluss der Mitgliederhauptversammlung im fernschriftlichen Verfahren im August 2020 wurde wegen der Umsatzeinbrüche im Bereich der öffentlichen Vorführung aufgrund der Covid-19-Pandemie auf die üblichen Vorauszahlungen im Bereich der öffentlichen Vorführung verzichtet.
- Außerordentliche Vorauszahlungen wurden im Mai, August, September und November 2020 geleistet. Diese basierten auf den Nachzahlungen der ZPÜ für Vorjahre und erfolgten jeweils zeitnah nach Erhalt der liquiden Mittel.
- Insgesamt wurden 8,5 Mio € in 2020 als Vorauszahlungen an die Berechtigten ausgekehrt.
- Die Einnahmen aus Rechten, die nicht innerhalb der Fristen ausgezahlt werden, weil der Berechtigte nicht festgestellt oder ausfindig gemacht werden kann (§ 28 Abs. 4 VGG), werden in der Buchführung auf speziellen Konten ausgewiesen und sind in der Bilanz in der Position „Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen“ enthalten. Zum Bilanzstichtag wurden hier T€ 39 erfasst (Vorjahr: T€ 55).



- Da die planmäßige Mitgliederhauptversammlung im März 2020 aufgrund der Kontaktbeschränkungen der Corona Pandemie nicht stattfinden konnte, wurden alle Mitglieder und Delegierten des Aufsichtsgremiums in einem schriftlichen Kurzbericht über die wichtigsten Punkte (incl. die aktuelle Anlagepolitik und die Anlagepolitik des Vorjahres) informiert.

Zusammenfassend kommen wir auf Basis unserer weitgehend als Stichproben durchgeführten Prüfungshandlungen, insbesondere Einzelfallprüfungshandlungen, zu dem Ergebnis, dass die Gesellschaft im Jahr 2020 die Anforderungen an die Anlagenrichtlinie eingehalten hat und die bestehende Anlagenrichtlinie den Vorgaben des § 25 VGG entspricht. Beanstandungen haben sich insoweit nicht ergeben.

F. SCHLUSSBEMERKUNG

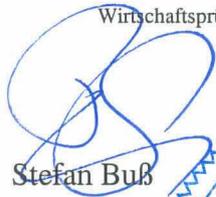
Den vorstehenden Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses der GÜFA Gesellschaft zur Übernahme und Wahrnehmung von Filmaufführungsrechten mbH, Düsseldorf, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2020 und des Lageberichts für dieses Geschäftsjahr erstatten wir in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berichterstattung bei Abschlussprüfungen (IDW PS 450).

Der von uns erteilte Bestätigungsvermerk ist in Abschnitt B.II. "Wiedergabe des Bestätigungsvermerks" enthalten.

Düsseldorf, 26. Februar 2021

Mecklenburg + Hoffmann GmbH

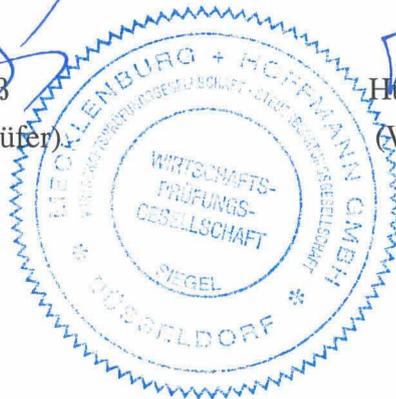
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft · Steuerberatungsgesellschaft



Stefan Buß
(Wirtschaftsprüfer)



Hubertus Schücking
(Wirtschaftsprüfer)



ANLAGEN

**GÜFA Gesellschaft zur Übernahme und Wahrnehmung von
Filmaufführungsrechten mbH, Düsseldorf****Gewinn- und Verlustrechnung
für das Geschäftsjahr 2020**

	2020	2019
	Euro	Euro
1. Umsatzerlöse	10.731.848,26	5.856.783,22
2. Sonstige betriebliche Erträge	7.604,22	26.937,85
	10.739.452,48	5.883.721,07
3. Materialaufwand		
Bezogene Leistungen	-172.189,82	-50.776,39
4. Personalaufwand		
a) Löhne und Gehälter	-486.779,19	-428.732,27
b) Soziale Abgaben	-59.051,60	-58.272,96
	-545.830,79	-487.005,23
5. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	-7.907,76	-10.874,92
6. Sonstige betriebliche Aufwendungen	-431.589,09	-395.394,78
7. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	844,49	3.028,05
8. Steuern vom Einkommen und Ertrag	-2.276,53	-3.743,02
9. Ergebnis nach Steuern	9.580.502,98	4.938.954,78
10. Sonstige Steuern	-1.234,78	-1.276,85
	9.579.268,20	4.937.677,93
11. Einstellung in die Verbindlichkeit für Verteilung	-9.579.268,20	-4.937.677,93
12. Jahresüberschuss	0,00	0,00

**GÜFA Gesellschaft zur Übernahme und Wahrnehmung von
Filmaufführungsrechten mbH, Düsseldorf**

Anhang für das Geschäftsjahr 2020

I. Allgemeine Angaben zum Unternehmen

Die GÜFA Gesellschaft zur Übernahme und Wahrnehmung von Filmaufführungsrechten mbH, (im Folgenden „GÜFA“) ist zum Bilanzstichtag 31. Dezember 2020 eine kleine Kapitalgesellschaft im Sinne des § 267 HGB. Sie ist beim Amtsgericht Düsseldorf unter der HR B 5479 registriert.

Der Jahresabschluss wird nach den Rechnungslegungsvorschriften für Kapitalgesellschaften des Handelsgesetzbuches (HGB) unter Berücksichtigung des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung (GmbHG) aufgestellt.

Die Gewinn- und Verlustrechnung ist nach dem Gesamtkostenverfahren gem. § 275 Abs. 2 HGB aufgestellt. Das Gliederungsschema von Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung wurde erweitert. So wurden in der Bilanz die Positionen „Forderungen aus öffentlichen Vorführungsrechten“ und „Verbindlichkeiten gegenüber Berechtigten aus der Restverteilung“ eingefügt. Die Gewinn- und Verlustrechnung endet mit „Einstellung in die Verbindlichkeit für Verteilung“ und einem Jahresüberschuss von Null.

Der Jahresabschluss wurde unter Annahme der Unternehmensfortführung (Going-Concern) aufgestellt. Die Gesellschaft muss zwar auch in 2021 mit Umsatzeinbußen aus dem Bereich der öffentlichen Vorführung rechnen. Aus dem deutlichen größeren Geschäftsfeld „Privatkopie“ erhält sie jedoch weiterhin laufende Gelder von der ZPÜ. Unterjährige Abschlagszahlungen an die Berechtigten erfolgen nur nach entsprechendem Zahlungseingang seitens der ZPÜ unter Berücksichtigung der Fixkosten der Gesellschaft und einem Sicherheitsabschlag. Die ausreichende Liquidität der Gesellschaft ist dadurch gesichert, so dass von der Annahme der Unternehmensfortführung ausgegangen werden kann.

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Die Gesellschaft nimmt die größenabhängigen Erleichterungen der §§ 274a und 288 Abs. 1 HGB teilweise in Anspruch.

Im Interesse einer besseren Klarheit und Übersichtlichkeit werden die nach den gesetzlichen Vorschriften bei den Posten der Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung anzubringenden Vermerke ebenso wie die Vermerke, die wahlweise in der Bilanz bzw. Gewinn- und Verlustrechnung anzubringen sind, weitestgehend im Anhang aufgeführt.

II. Angaben zu den Bilanzierungs-, Bewertungs- und Ausweismethoden

1. Bilanzierung und Bewertung der Aktivposten

Entgeltlich von Dritten erworbene **immaterielle Vermögensgegenstände** des Anlagevermögens werden zu Anschaffungskosten aktiviert und ihrer voraussichtlichen Nutzungsdauer entsprechend linear, im Zugangsjahr zeitanteilig, abgeschrieben. Dabei werden entgeltlich erworbene EDV-Programme über eine betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer von drei bzw. vier Jahren abgeschrieben. Eine Ausnahme bilden die EDV-Programme mit Anschaffungskosten unter € 150; diese werden sofort in voller Höhe aufwandswirksam erfasst.

Sachanlagen sind mit den Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten abzüglich planmäßiger linearer Abschreibungen bewertet. Die Abschreibungen auf Gegenstände des Sachanlagevermögens erfolgen grundsätzlich zeitanteilig. Soweit die beizulegenden Werte einzelner Vermögensgegenstände ihren Buchwert unterschreiten, werden zusätzlich außerplanmäßige Abschreibungen vorgenommen, falls es sich um eine dauerhafte Wertminderung handelt.

In Bezug auf die Bilanzierung **geringwertiger Wirtschaftsgüter** wird handelsrechtlich grundsätzlich die steuerrechtliche Regelung des § 6 Abs. 2 EStG angewendet. Anschaffungs- oder Herstellungskosten von abnutzbaren beweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens, die einer selbständigen Nutzung fähig sind, werden im Wirtschaftsjahr der Anschaffung, Herstellung oder Einlage in voller Höhe als Betriebsausgaben erfasst, wenn die Anschaffungs- oder Herstellungskosten, vermindert um einen darin enthaltenen Vorsteuerbetrag, für das einzelne Wirtschaftsgut € 800 nicht übersteigen.

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände werden mit dem Nennwert bzw. mit dem am Bilanzstichtag beizulegenden niedrigeren Wert angesetzt. Bei Forderungen, deren Einbringlichkeit mit erkennbaren Risiken behaftet ist, werden angemessene Wertabschläge vorgenommen; uneinbringliche Forderungen werden abgeschrieben.

Die **flüssigen Mittel** sind zum Nennwert am Bilanzstichtag angesetzt.

Als **aktive Rechnungsabgrenzungsposten** sind Auszahlungen vor dem Abschlussstichtag angesetzt, soweit sie Aufwand für einen bestimmten Zeitraum nach diesem Zeitpunkt darstellen.

2. Bilanzierung und Bewertung der Passivposten

Das **gezeichnete Kapital** wird zum Nennwert bilanziert.

Die **Rückstellungen** wurden in Höhe des nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendigen Erfüllungsbetrages angesetzt.

Rückstellungen mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr sind mit dem ihrer Restlaufzeit entsprechenden durchschnittlichen Marktzinssatz der vergangenen sieben Geschäftsjahre abgezinst.

Die **Verbindlichkeiten** sind zu ihrem Erfüllungsbetrag angesetzt.

3. Fremdwährungsumrechnung

Geschäftsvorfälle in fremder Währung werden grundsätzlich mit dem historischen Kurs zum Zeitpunkt der Erstverbuchung erfasst. Bilanzposten werden zum Stichtag wie folgt bewertet:

Langfristige Fremdwährungsforderungen (bzw. –verbindlichkeiten) werden zum Devisenbriefkurs bei Entstehung der Forderung (bzw. Verbindlichkeit) oder zum niedrigeren (bzw. höheren) beizulegenden Wert am Bilanzstichtag angesetzt (Imparitätsprinzip). **Kurzfristige Fremdwährungsforderungen** (Restlaufzeit von einem Jahr oder weniger) sowie liquide Mittel oder andere kurzfristige Vermögensgegenstände (bzw. entsprechende kurzfristige Verbindlichkeiten) in Fremdwährungen werden zum Devisenkassakurs am Bilanzstichtag umgerechnet.

III. Erläuterungen zu Bilanzposten

Anlagevermögen

Die Entwicklung der einzelnen Posten des Anlagevermögens ist unter Angabe der Abschreibungen des Geschäftsjahres im Anlagenspiegel dargestellt. Der Anlagenspiegel ist dem Anhang als Anlage beigefügt.

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Sämtliche Forderungen sind unverändert zum Vorjahr innerhalb eines Jahres fällig. Forderungen gegenüber Gesellschaftern bestehen nicht.

Von den sonstigen Vermögensgegenständen haben lediglich die geleisteten Mietkautionen in Höhe von € 6.135,50 (Vorjahr: T€ 6) eine Restlaufzeit von über einem Jahr, während der Rest binnen eines Jahres fällig ist.

Eigenkapital

Das im Handelsregister eingetragene und voll eingezahlte gezeichnete Kapital beträgt € 30.000,00.

Sonstige Rückstellungen

Die sonstigen Rückstellungen enthalten:

	31.12.2020	31.12.2019
	T€	T€
Verpflichtungen aus dem Personalbereich (Boni, Abfindung etc.)	121	49
Prozess- und Rechtsberatungskosten	39	5
Steuerberatungs- und Jahresabschlusskosten	25	25
Renovierungskosten	15	15
Rückzahlungsverpflichtungen	0	65
Übrige	1	1
	201	160

In 2017 war die Rechtmäßigkeit der im Jahr 2017 vereinnahmten Nachzahlung der ZPÜ für die Leerkassettenabgabe der Jahre 2008-2016 in Höhe von insgesamt 7,5 Mio € in Höhe eines Teilbetrages von 1,4 Mio € seitens des DPMA strittig. Da eine Rückabwicklung nach damaliger Einschätzung wahrscheinlich war, war der Betrag zum 31. Dezember 2017 zurückgestellt worden. In 2018 wurde seitens der ZPÜ auf die Rückzahlung verzichtet, stattdessen sollte eine Verrechnung mit zukünftigen Zahlungen der ZPÜ erfolgen. Der zurückgestellte Betrag wurde im Wesentlichen im Rahmen einer Akonto-Zahlung in 2018 ausgekehrt. Eventuell zukünftig auftretende Abrechnungsspitzen waren im Jahresabschluss zum 31. Dezember 2018 durch eine Rückstellung in Höhe von T€ 65 berücksichtigt worden. Aufgrund der Einigung der Gesellschafter der ZPÜ in 2019 auf die neuen Verteilungsschlüssel und der daraus folgenden Schlussauskehrung für diese Jahre in 2020 wurde diese Rückstellung in Höhe von T€ 65 in 2020 den entsprechenden Umsatzpöpfen zugeführt und somit in Anspruch genommen.

Der Anstieg der Rückstellungen für Rechtsberatung und Prozesskosten resultiert aus dem verstärkten Engagement der GÜFA bei Maßnahmen zur Sperrung von illegalen Webseiten und Vermögensabschöpfungsverfahren nach der Stilllegung illegaler Seiten.

Langfristige Rückstellungen liegen in Höhe von T€ 15 (Barwert) für Renovierungsverpflichtungen der Büroräume vor.

Verbindlichkeiten

Sämtliche Verbindlichkeiten sind wie im Vorjahr innerhalb eines Jahres fällig. Verbindlichkeiten mit einer Restlaufzeit von über einem Jahr liegen nicht vor.

Die **Verbindlichkeiten gegenüber Berechtigten** resultieren aus der Restverteilung für 2020 und Vorjahre.

Vorbehaltlich des Beschlusses der Mitgliederhauptversammlung, die über den Verteilungsplan 2020 befindet, richtet sich die Restverbindlichkeit in Höhe von T€ 1.293 (Vorjahr T€ 2.009) ausschließlich gegen übrige Berechtigte.

Verbindlichkeiten gegenüber Gesellschaftern aufgrund ihrer Gesellschafterstellung bestanden zum 31. Dezember 2020 wie schon im Vorjahr nicht. Sofern Gesellschafter gleichzeitig Berechtigte sind, können nach Genehmigung des Verteilungsplanes kurzfristig Verbindlichkeiten gegenüber Gesellschaftern aufgrund ihrer Stellung als Berechtigte entstehen.

Die **sonstigen Verbindlichkeiten** resultieren in Höhe von € 8.330,18 (Vorjahr T€ 15) aus Steuern. Verbindlichkeiten im Rahmen der sozialen Sicherheit bestehen wie im Vorjahr nicht.

IV. Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung

Umsatzerlöse

Die Umsatzerlöse enthalten periodenfremde Erlöse in Höhe von 9,2 Mio € (Vorjahr 3,0 Mio €) aus der Nachzahlung der ZPÜ für Jahre 2006 -2019 für Videogeräte (im Vorjahr: ZPÜ für Audio- und Videogeräte, Festplatten, Mobiltelefone, PC´s der Jahre ab 2002).

Nach Tätigkeitsfeldern setzen sich die Umsatzerlöse folgendermaßen zustande:

	2020	2019
	Mio €	Mio €
Vergütungen gem. § 54 UrhG (Geräte und Leerkassettenvergütung)	9,2	3,2
Öffentliche Vorführungen	1,4	2,5
übrige Vergütungen nach §§ 19, 22, 94, und 95 UrhG	0,1	0,2
	10,7	5,9

Sonstige betriebliche Erträge

Die sonstigen betrieblichen Erträge beinhalten im Wesentlichen periodenfremde Erträge aus Erlösen aus abgeschriebenen Forderungen in Höhe von T€ 3 (Vorjahr T€ 3), Erlöse aus der Auflösung von Rückstellungen in Höhe von T€ 2 (Vorjahr T€ 1), Erstattungen nach dem Aufwendungsausgleichsgesetz in Höhe von T€ 1 (Vorjahr T€ 7), der Auflösung von Wertberichtigungen auf Forderungen in Höhe von T€ 0 (Vorjahr T€ 12) sowie Erträgen aus Währungsumrechnung in Höhe von T€ 0 (Vorjahr T€ 3).

Materialaufwand

Der Materialaufwand enthält bezogene Leistungen, die mit Kostenumlagen im Zusammenhang stehen, die als Umsatzerlöse ausgewiesen werden.

Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen

Die Abschreibungen enthalten ausschließlich planmäßige Abschreibungen auf Sachanlagen.

Sonstige betriebliche Aufwendungen

Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen enthalten:

	2020	2019
	€	€
Rechts-, Beratungs- und Prüfungskosten	185.874,29	162.381,70
Zuführung zu Einzelwertberichtigungen und Ausbuchung von Forderungen	82.834,08	16.775,27
Honorare für freie Mitarbeiter, Provisionen	25.857,00	25.000,00
Reisekosten, Bewirtung, Geschenke	19.583,86	41.302,68
Übrige	143.296,86	174.935,13
	431.589,09	395.394,78

Die Position enthält wie im Vorjahr keine Aufwendungen aus Kursdifferenzen.

Wesentliche periodenfremde Aufwendungen sind nicht angefallen.

Finanzergebnis

Zinserträge und Zinsaufwendungen von Gesellschaftern sind wie im Vorjahr nicht angefallen.

V. Sonstige Angaben**Arbeitnehmer**

Im Geschäftsjahr 2020 waren neben dem Geschäftsführer durchschnittlich beschäftigt:

4 Mitarbeiter (Vorjahr: 5)

3 Aushilfen (Vorjahr: 4)

Geschäftsführung

Alleiniger Geschäftsführer ist Herr Klaus Macke, Kaufmann, Sprockhövel.

Von der Schutzklausel des § 286 Abs. 4 HGB (Nichtangabe der Geschäftsführerbezüge) wurde Gebrauch gemacht.

Beirat

Mitglieder des Beirates waren im Geschäftsjahr 2020 die folgenden Herren:

Von den Gesellschaftern in 2019 bestimmte Beiratsmitglieder (für 4 Jahre):

Peter Listican (Beiratsvorsitzender seit 22. November 2011)
Edouard A. Stöckli
Oliver Czech
Theodorus B.H. Ruzette
Wolfgang Embacher
Hans-Georg Rehs jun.

Von der Berechtigtenversammlung in 2019 gewählte Beiratsmitglieder:

Hans Klaas Nussbaum
 Klaus Buttgerit
 Josef Baumberger
 Norbert Döring
 Lothar Schwier (ab 29. November 2019)

Mitgliederhauptversammlung

Die Mitglieder der Mitgliederhauptversammlung sind neben den Gesellschaftern drei Delegierte (d.h. Nicht-Gesellschafter) aus dem Kreis des Beirates. In der Mitgliederhauptversammlung am 28. November 2019 wurden die folgenden Herren für 4 Jahre als Delegierte gewählt:

Hans Klaas Nussbaum
 Klaus Buttgerit
 Josef Baumberger

Aufsichtsgremium

Die Mitglieder des Aufsichtsgremiums sind Berechtigte oder Vertretungsberechtigte eines Unternehmens, mit dem die GÜFA einen Wahrnehmungsvertrag abgeschlossen hat. In der Mitgliederhauptversammlung am 15. März 2017 wurden die folgenden Herren für 4 Jahre gewählt:

Edouard A. Stöckli
 Oliver Czech
 Peter Listican
 Norbert Döring (ab 27. März 2019)

Die Mitglieder des Aufsichtsgremiums erhalten je halbtägige Sitzung eine Vergütung in Höhe von € 500,00 und je ganztägiger Sitzung eine Vergütung in Höhe von € 1.000,00. Insgesamt wurden im Berichtsjahr T€ 1,5 (Vorjahr T€ 1,5) an Gremiumsmitglieder gezahlt.

Sonstige finanzielle Verpflichtungen / außerbilanzielle Geschäfte

Die sonstigen finanziellen Verpflichtungen (netto) gliedern sich wie folgt:

	Restlaufzeit			
	Gesamt	bis zu 1 Jahr	1 bis 5 Jahre	mehr als 5 Jahre
	T€	T€	T€	T€
Miet-, Pacht- und Leasingverträge	36	24	12	0
- davon gegenüber Gesellschaftern	0	0	0	0

Neben den dargelegten sonstigen finanziellen Verpflichtungen existieren keine außerbilanziellen Geschäfte, die für die Finanzlage der Gesellschaft von Bedeutung wären.

Die Miet-, Pacht- und Leasingverträge betreffen das Büro der Hauptniederlassung in Düsseldorf, das Kfz des Geschäftsführers sowie eines Außendienstmitarbeiters und bestimmte Gegenstände der Büro- und Geschäftsausstattung (Telefonanlage).

Gesamthonorar des Abschlussprüfers

Das vom Abschlussprüfer im Geschäftsjahr 2019 berechnete Gesamthonorar beträgt T€ 23 für die Jahresabschlussprüfung und die Prüfung des Transparenzberichtes 2019 sowie für die Erstellung der Steuererklärungen 2019.

Gewinnverwendung

Die GÜFA erzielt ihrem Gesellschaftsvertrag gemäß keinen Gewinn. Alle aus den Vergütungsansprüchen erzielten Erträge, die Zinserträge und die sonstigen Erträge sind nach Abzug der Verwaltungskosten aufgrund der zwingenden Vorschrift des § 23 Verwertungsgesellschaftengesetz an die Berechtigten zu verteilen. Daher kommt der Ausweis der nach § 266 HGB vorgesehenen Posten "Gewinnrücklagen", "Gewinnvortrag" bzw. "Jahresüberschuss" unter dem Eigenkapital nicht in Betracht.

Düsseldorf, den 26. Februar 2021

G Ü F A Gesellschaft zur Übernahme und
Wahrnehmung von Filmaufführungsrechten mbH



.....

Geschäftsführung
Klaus Macke

Anlagenspiegel
für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2020

Anlagevermögen	Anschaffungskosten				Kumulierte Abschreibungen				Restbuchwerte	
	01.01.2020 €	Zugänge €	Abgänge €	31.12.2020 €	01.01.2020 €	Zugänge €	Abgänge €	31.12.2020 €	31.12.2020 €	31.12.2019 €
I. Immaterielle Vermögensgegenstände										
Software	12.000,00	0,00	0,00	12.000,00	11.997,00	0,00	0,00	11.997,00	3,00	3,00
II. Sachanlagen										
Betriebs- und Geschäftsausstattung										
1. Betriebs- und Geschäftsausstattung	94.809,36	0,00	6.340,02	88.469,34	85.555,77	7.412,00	6.339,51	86.628,26	1.841,08	9.253,59
2. Mieterbauten	11.986,94	0,00	0,00	11.986,94	11.982,94	0,00	0,00	11.982,94	4,00	4,00
3. Geringwertige Anlagegüter	0,00	495,76	495,76	0,00	0,00	495,76	495,76	0,00	0,00	0,00
	106.796,30	495,76	6.835,78	100.456,28	97.538,71	7.907,76	6.835,27	98.611,20	1.845,08	9.257,59
	118.796,30	495,76	6.835,78	112.456,28	109.535,71	7.907,76	6.835,27	110.608,20	1.848,08	9.260,59

GÜFA Gesellschaft zur Übernahme und Wahrnehmung von Filmaufführungs-
rechten mbH, Düsseldorf

**Kapitalflussrechnung
für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2020 *)**

	2020	2019
	€	€
I. Laufende Geschäftstätigkeit		
Verteilungsbetrag	9.579.268	4.937.678
Abschreibungen auf Anlagevermögen	7.908	10.875
Zunahme der Forderungen aus Rechteverwertung (VJ: Abnahme)	-39.615	154.206
Abnahme der übrigen Aktiva; ohne flüssige Mittel (VJ: Zunahme)	10.672	-23.626
Zunahme der Rückstellungen (VJ: Abnahme)	40.410	-26.216
Abnahme der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen (VJ: Zunahme)	-19.307	35.616
Zunahme der übrigen kurzfristigen Verbindlichkeiten (VJ: Abnahme)	2.709	-10.933
Cashflow aus der laufenden Geschäftstätigkeit	9.582.045	5.077.600
II. Investitionstätigkeit		
Auszahlungen für Investitionen in das Sachanlagevermögen	-496	-1.033
Cashflow aus der Investitionstätigkeit	-496	-1.033
III. Finanzierungstätigkeit		
Ausschüttung von Verteilungsbeträgen aus Vorjahren	-1.822.372	-1.896.304
Vorauszahlungen Verteilung laufendes Jahr	-8.472.627	-3.110.356
Cashflow aus Finanzierungstätigkeit	-10.294.999	-5.006.660
IV. Veränderung der liquiden Mittel		
Zahlungswirksame Veränderung des Finanzmittelbestands	-713.450	69.907
Finanzmittelbestand am Anfang der Periode	2.150.659	2.080.752
Finanzmittelbestand am Ende der Periode	1.437.209	2.150.659

***) Anmerkungen zur Kapitalflussrechnung:**

Die Aufstellung der Kapitalflussrechnung erfolgte aufgrund § 57 VGG und nach den Grundsätzen des DRS 21.

Die GÜFA erzielt ihrem Gesellschaftsvertrag gemäß keinen Gewinn. Alle aus den Vergütungsansprüchen erzielten Erträge, die Zinserträge und die sonstigen Erträge sind nach Abzug der Verwaltungskosten aufgrund der zwingenden Vorschrift des § 23 VGG an die Berechtigten zu verteilen. Ausgangspunkt der Kapitalflussrechnung ist daher nicht das Periodenergebnis, sondern der Verteilungsbetrag.

Lagebericht für das 44. Geschäftsjahr 2020

A. Grundlagen des Unternehmens

Gegenstand des Unternehmens ist die Übernahme und treuhänderische Wahrnehmung von Rechten und Ansprüchen, die sich für die Hersteller, Urheber und sonstige Rechteinhaber von Filmen aller Art aus dem Urheberrechtsgesetz ergeben.

Gegründet wurde die Gesellschaft im Jahr 1976. Das Betreiben einer Verwertungsgesellschaft bedarf nach § 77 Verwertungsgesellschaftengesetz (VGG – früher § 1 Abs. 1 UrhWG) der Erlaubnis. Zuständige Behörde ist das Deutsche Patent- und Markenamt in München. Dieses erteilte der GÜFA im Einvernehmen mit dem Bundeskartellamt am 13. Dezember 1976 die Erlaubnis zum Geschäftsbetrieb.

Aufgrund der Gesamtvertrags- und Tarifpflicht gibt es vereinheitlichte Vergütungssätze, die im Bundesanzeiger bekannt gemacht werden. Auch für die Tätigkeit im Ausland gelten einheitliche Vergütungssätze.

Im Ausland nimmt die GÜFA die ihr zur Wahrnehmung eingeräumten Rechte entweder selbst wahr (Niederlande, Belgien, z. T. Schweiz, Dänemark, Schweden, Finnland, Spanien) oder hat Vertretungsverträge mit Verwertungsgesellschaften oder ähnlichen Einrichtungen abgeschlossen (Österreich, z. T. Schweiz, Tschechien, Lettland).

Aufgrund der treuhänderischen Funktion darf die GÜFA kraft zwingenden Rechts keinen Gewinn ausweisen, was sich aus § 2 Abs. 2 Ziff. 2 VGG ergibt. Alle Erträge sind nach Abzug der Kosten gem. § 26 VGG an die Berechtigten zu verteilen. Unter Berechtigten sind alle Rechteinhaber zu verstehen, die auf gesetzlicher oder vertraglicher Grundlage in einem unmittelbaren Wahrnehmungsverhältnis zur GÜFA stehen und für deren Rechnung die GÜFA tätig wird. Dies können auch die Gesellschafter der GÜFA sein. Insofern haben alle Berechtigten bezüglich der Verteilung die gleichen Rechte.

Die GÜFA untersteht als Verwertungsgesellschaft der Aufsicht durch das Deutsche Patent- und Markenamt. In diesem Zusammenhang werden zivilrechtliche Ansprüche, wie z. B. der Gewinnanspruch der Gesellschafter, durch öffentlich-rechtliche Vorschriften des VGG verdrängt. Die GÜFA ist damit eine reine Inkassogesellschaft ohne eigene wirtschaftliche Interessen und Gewinnstreben. In der Bilanz fehlen daher unter „Eigenkapital“ die Positionen „Gewinnvortrag“ und „Jahresüberschuss“. Die Verteilung der Einnahmen erfolgt gemäß dem VGG aufgrund eines von der Gesellschaft durch ihre Mitgliederhauptversammlung errichteten Verteilungsplans, der von den Berechtigten mit Abschluss des Berechtigungsvertrages anzuerkennen ist.

Die Mitgliederhauptversammlung, die die Gesellschaft unter anderem beim Abschluss von Gesamtverträgen und bei der Aufstellung von Tarifen berät und über den Verteilungsplan beschließt, besteht aus acht Personen. Fünf Mitglieder stellen die Gesellschafter, die drei weiteren Mitglieder sind Delegierte, also gewählte Vertreter der Berechtigten, die nicht Gesellschafter (Mitglied im Sinne des VGG) sind.

B. Wirtschaftsbericht

I. Darstellung und Analyse des Geschäftsverlaufs und des Geschäftsergebnisses

Im 44. Geschäftsjahr (2020) wurden Gesamterlöse in Höhe von 10,7 Mio. € erzielt (Vorjahr 5,9 Mio. €). Die entsprechend um rd. 4,7 Mio. € gestiegene Verteilungssumme beträgt 9,6 Mio. € (Vorjahr 4,9 Mio. €). Das Gesamtergebnis aus öffentlichen Vorführungsrechten ist deutlich eingebrochen, im abgelaufenen Jahr um etwa 1,1 Mio. € (im Vorjahr um T€ 214). Der Einbruch um fast 50% gegenüber dem Vorjahr resultiert aus zwei Faktoren, nämlich zum einen die Fortführung des seit Jahren zu beobachtenden Trends, dass sich der Bestand an Vorführstellen (Kinos u./o. Kabinen) kontinuierlich verringert. Diese Entwicklung setzt sich auch in den anderen Ländern, in denen die GÜFA tätig ist, fort. Dort ist die GÜFA selbst tätig oder über ansässige Verwertungsgesellschaften vertreten. Zum anderen, dem in 2020 wesentlicheren Teil, resultiert der Einbruch aus den Folgewirkungen der seit Februar 2020 grassierenden Covid-19 Pandemie. Dies führte zu der behördlich angeordneten bundesweiten Schließung vieler Vorführstellen (Kinos, Clubs etc.), die – mit regionalen Unterbrechungen - nahezu das ganze Jahr über bestand. Die GÜFA unterstützte diejenigen Vertragspartner, die an den Verträgen festhielten, indem für April grundsätzlich von einer Fakturierung abgesehen wurde. Ab dem Monat Mai 2020 wurde für alle amtlich geschlossenen Betriebe die Vergütungspflicht ausgesetzt. Aufgrund der bundesweiten Schließungsverfügung vom 28. Oktober 2020 für Kinos, Bars, Clubs, Saunen u. ä in Deutschland ruhten alle ungekündigten Verträge erneut für den Monat November 2020. Gleiches galt für den Monat Dezember 2020.

Die Einnahmen aus der Wahrnehmung der Vermietrechte für Urheber und Filmhersteller sind durch die fortschreitende Reduzierung von Videotheken und den generellen Rückgang des Wirtschaftsmodells 'Vermieten' generell weiterhin stark rückläufig, konnten jedoch durch Nachzahlungen für Vorjahre im abgelaufenen Wirtschaftsjahr auf einem zufriedenstellenden Niveau gehalten werden (T€ 42 gegenüber T€ 28 im Vorjahr).

Es bestehen Gesamtverträge mit dem Bundesverband Erotikhandel e. V. (BEH), der Bundesvereinigung der Musikveranstalter e. V. (BMV), dem VEGAS und dem LSVD.

Durch die ZPÜ konnten aufgrund von wohl letztmaligen Nachzahlungen im Bereich Privatkopien (Geräte- und Leerträgerabgaben) im abgelaufenen Geschäftsjahr erneut sehr hohe Einnahmen in Höhe von 9,0 Mio. € (Vorjahr 3,0 Mio. €) generiert werden.

Durch die neuen Medien (Smartphones, Tablets, Computer, Drucker usw.) kommt dem Einnahmenvolumen aus der Vervielfältigung zum privaten und sonstigen eigenen Gebrauch in Form von Geräte- und Leerträgerabgaben immer größere Bedeutung zu. Hier generiert die Zentralstelle für private Überspielungsrechte (ZPÜ) in Deutschland für sämtliche Verwertungsgesellschaften die Gelder. Neben den bestehenden Verträgen für Computer, Smartphones und Tablets konnte die ZPÜ im Laufe des Kalenderjahres 2019 Gesamtverträge für alle vergütungsfähigen Produkte – in der Regel ab 2008 – mit dem BITKOM bzw. ZVEI abschließen (unter anderem externe Festplatten, Leerträger, Brenner, Unterhaltungselektronik, Sticks, Speicherkarten).

Nach erfolgter Einigung der Gesellschafter der ZPÜ auf einen neuen Verteilungsschlüssel für zuvor nicht generierte Einnahmen ab 2008 und für die Jahre 2018 bis 2020 erfolgten die Abrechnungen der ZPÜ mit entsprechenden Verteilungsschlüsseln für die Zeiträume 2008 bis 2014, für die Zeiträume 2015 bis 2017 und 2018 bis 2020. Gemäß den Vorgaben des DPMA basieren die Verteilungen dabei allesamt auf repräsentativen Studien. Für die Jahre 2008 bis 2014 bildet die Grundlage die Studienlage aus 2011, für die Zeit 2015 bis 2018 eine Mischung der auf den Studien basierenden Schlüssel aus 2011 und 2015 und für die Zeit 2018 bis 2020 eine Mischung der auf den

Studien basierenden Schlüssel aus 2015 und 2018. Anhand der Mischung der Schlüssel werden Ungenauigkeiten der Studien und Schwankungen geglättet, die sich aus dem Stichprobencharakter entsprechender Studien ergeben. Nach Aufhebung der Regelung des Filmausgleichs wurde in der Vergangenheit festgelegt, dass keine Rückzahlungen bereits erfolgter Zahlungen seitens der ZPÜ erfolgen sollen. Vielmehr erfolgte eine Verrechnung mit Einnahmen, so dass die bereits erfolgten Zahlungen seitens der ZPÜ als Vorauszahlungen für das Jahr 2018 und Vorjahre betrachtet wurden. Die in 2019 zahlreich durchgeführten Workshops der ZPÜ zur Einigung der Gesellschafter haben dazu geführt, dass hier letztendlich ein entsprechender Ausgleich gefunden werden konnte.

Damit konnte die ZPÜ seit der Geltung des neuen Rechts ab dem 1. Januar 2008 erstmals flächendeckend für alle Produkte Vergütungszahlungen bis einschließlich 2019 vereinnahmen und in 2020 an die Berechtigten auskehren. Somit hat die GÜFA im Laufe des Kalenderjahres 2020 wohl letztmalig erhebliche Nachzahlungen für zurückliegende Jahre erhalten.

Im Rahmen der mit der VG Bild-Kunst geschlossenen Vereinbarung über die Beteiligung am Reprographie- und BTX-Aufkommen aus digitalen Quellen konnte in 2020 insgesamt ein Betrag in Höhe von 0,22 Mio. € generiert werden (im Vorjahr 0,15 Mio. €). Die Nachzahlungen im Nachgang zu den oben genannten ZPÜ-Zahlungen fielen 2020 etwas höher aus. Im Nachgang zu den oben genannten ZPÜ-Zahlungen werden im Jahr 2021 weitere Nachzahlungen erfolgen. Die zukünftigen Zahlungen aus dem laufenden Inkasso werden ansteigen, da sich das Verhältnis von analog zu digital zugunsten letzterem verschiebt.

Die Rechtswahrnehmung aus der sogenannten Kabelweitersendung erfolgt in Deutschland über die gemeinsame Inkassostelle GEMA, im Ausland durch entsprechend ansässige Verwertungsgesellschaften.

Derzeit vertritt die GÜFA das Filmrepertoire von 191 Filmherstellern/Rechteinhabern und sonstigen Leistungsschutzberechtigten (Vorjahr 201) und 135 Filmurhebern (Vorjahr 151).

Zur Rechtswahrnehmung, Kontrolle von Abspielstätten, Erfassung von zur Vorführung bereitgehaltener Filmtitel sowie zur Rechtsverfolgung unterhält die GÜFA einen Außendienst, der in Deutschland, Österreich, Schweiz, Niederlande und Belgien regelmäßig und flächendeckend Kontrollen im Bereich der öffentlichen Vorführung vorgenommen hat.

Es bestanden Mitgliedschaften bei der Gesellschaft zur Verfolgung von Urheberrechtsverletzungen e.V. (GVU) in Deutschland und der Swiss Anti-Piracy Federation (SAFE) in der Schweiz. Aufgrund von Liquidation endete die Mitgliedschaft bei der GVU Mitte 2020. Die Mitgliedschaft bei der SAFE wurde zum 31. Dezember 2020 beendet. Ab 2021 wird die GÜFA in Bereich der Piraterie u. a. mit der ATROPOS GmbH (gegründet von ehemaligen GVU-Mitarbeitern) kooperieren.

II. Lage des Unternehmens

1. Die Vermögenslage ist weitgehend konstant, die Bilanzstruktur relativ stabil. Der wichtigste Aktivposten sind die liquiden Mittel in Höhe von T€ 1.437 (Vorjahr: T€ 2.151). Dies entspricht 90,7 % der Bilanzsumme (Vorjahr: 94,5 %).
Die Zahlungsmoral der Vertragspartner hat sich im Berichtsjahr aufgrund der wirtschaftlichen Probleme im Zuge der Schließungen im Rahmen der Bekämpfung der Corona-Pandemie sehr stark verschlechtert. Dies erklärt den Anstieg der Forderungen aus öffentlichen Vorführungsrechten um T€ 113 (vor Wertberichtigungen) bei sinkenden Erlösen aus diesem Bereich. Dem

drohenden Ausfallrisiko wurde durch eine angemessene Erhöhung der Pauschalwertberichtigung um T€ 73 Rechnung getragen. Aus Vorsichtsgründen wurden einzelnen Forderungen zu 100% wertberichtigt. Die Anzahl der Insolvenzen und fruchtlosen Vollstreckungsversuche mit Abnahme der Vermögensauskunft beläuft sich auf 14 (Vorjahr 10). Forderungsausbuchungen mussten in Höhe von T€ 9,8 (Vorjahr: T€ 16,8) vorgenommen werden. Ein Anstieg der Insolvenzen sowie Ausbuchungen in nicht unerheblichem Maße sind absehbar.

Auf der Passivseite machen die Verbindlichkeiten für Auskehrungen an die Wahrnehmungsberechtigten den größten Teil der Bilanzsumme aus mit T€ 1.293 (81,6 % der Bilanzsumme). Diese sind aufgrund gestiegener Abschlagszahlungen im Jahr 2020 gegenüber dem Vorjahr um T€ 716 gesunken (T€ 1.293 gegenüber T€ 2.009).

2. Die Finanzlage ist als gesichert zu bezeichnen. Da die meisten Aufwendungen und Erträge auch zahlungswirksam sind und die Bilanzstruktur praktisch unverändert ist, lassen sich alle wesentlichen Informationen zur Finanzlage unmittelbar der Gewinn- und Verlustrechnung entnehmen. Darüber hinaus wird auf die Kapitalflussrechnung (siehe separate Anlage) verwiesen. Das Finanzmanagement ist darauf ausgerichtet, Verbindlichkeiten innerhalb der Zahlungsfrist zu begleichen. Abschlagszahlungen an Berechtigte werden erst nach Vereinnahmung der liquiden Mittel geleistet. Aufgrund weiter erfolgter Sonderzahlungen der ZPÜ wurden im Berichtsjahr neben den regelmäßigen Vorauszahlungen wieder zusätzliche Auskehrungen an Berechtigte getätigt. Die Einnahmen aus den Rechten werden nach den Grundsätzen des Risikomanagements ausschließlich bei etablierten Kreditinstituten als Tages- oder Festgeld angelegt.
3. Die Ertragslage hat sich im Vergleich zum Vorjahr sehr verbessert. Bei leicht gestiegenen Aufwendungen wurden Umsatzerlöse verzeichnet, die im Ergebnis zu einer deutlichen Erhöhung der Verteilungssumme um 4.643 Mio. € auf 9.579 Mio. € führten. Zu der Entwicklung der Umsatzerlöse verweisen wir auf die Darstellung und Analyse des Geschäftsverlaufs und des Geschäftsergebnisses 2020. Der Anstieg der bezogenen Leistungen resultiert überwiegend aus den Inkassogebühren der ZPÜ. Diese wurden in der Vergangenheit teilweise bereits mit den Auskehrungen verrechnet, während ab 2020 grundsätzlich ein offener Ausweis der weiterzuleitenden Beträge und der damit im Zusammenhang stehenden Inkassogebühren erfolgte.

C. Prognose-, Chancen- und Risikobericht

I. Voraussichtliche Entwicklung und Chancen des Unternehmens

Wichtigstes Thema der ZPÜ ist und bleibt das Generieren der weiteren Zukunftseinnahmen, konkret für die Bereiche Smartphones, Tablets, Unterhaltungselektronik und Speichermedien. Nachdem sich die Vertreter der Rechteinhaber sowie der abgabepflichtigen Hersteller und Importeure auf neue Vergütungssätze einigen konnten, haben sich auch die Gesellschafter der ZPÜ Ende Dezember 2019 auf interne Verteilungsschlüssel für die insoweit eingehenden Vergütungen für den Zeitraum bis einschließlich 2020 geeinigt. Diese gelten für Smartphones ab 2008, für Tablets ab 2012 und für PCs ab 2015 sowie für die weiteren abgabepflichtigen Geräte und Medien, für die zuletzt Gesamtverträge abgeschlossen wurden. Für die Verteilung der Einnahmen im Zeitraum 2018 – 2020 sind im Jahr 2018 durch die ZPÜ neue empirische Verteilungsstudien durchgeführt worden. Diese Auswertung erfolgte 2018 und 2019. Grundsätzlich haben sich die Studienergebnisse wieder zugunsten der Filmgesellschaften verbessert. Durch eine weitere Mischung mit dieser neuen Studie konnte ein akzeptables Ergebnis bezüglich der Verteilungsschlüssel bis 2020 erreicht werden.

Noch immer sind Schiedsverfahren bei der Schiedsstelle beim Deutschen Patent- und Markenamt zu abgabepflichtigen Geräten und Medien anhängig, ebenso sich anschließende Gerichtsverfahren beim OLG München und beim BGH.

Unsicherheiten ergeben sich aus den Möglichkeiten der Vergütungsschuldner, die bestehenden Gesamtverträge zu kündigen oder nicht zu verlängern und aus technischen Veränderungen, die sich auf das Nutzerverhalten auswirken: Neue Nutzungsarten wie 'cloudcomputing' und die Verschiebung von Inhalten auf dezentrale Speicher im Ausland müssen geprüft und entsprechende Vergütungsmodelle entwickelt werden. Die Verwertungsgesellschaften betreiben insoweit gemeinsam wichtige Lobbyarbeit, lassen Gutachten erstellen und beobachten genau die Veränderungen im Markt, auch im Ausland.

Die GÜFA engagiert sich verstärkt bei der Verfolgung von Internet-Piraterie und kooperiert in diesem Zusammenhang mit staatlichen Stellen. Im Erfolgsfall könnten sich hieraus weitere Einnahmequellen im Rahmen der Vermögensabschöpfung erschließen.

II. Risikobericht

Die Gesellschaft hat keine nennenswerten Währungsrisiken. Die Liquiditätslage ist jederzeit stabil, es sind keine Engpässe zu erwarten. Zur Absicherung gegen das Liquiditätsrisiko und zur Aufrechterhaltung der jederzeitigen Zahlungsfähigkeit wird ein fortlaufender Liquiditätsplan erstellt, der permanent an aktuelle Änderungen angepasst wird und als Basis für die Geldmitteldisposition dient. Aufgrund der sinkenden Einnahmen aus öffentlicher Vorführung wurde in 2020 auf Beschluss der Mitgliederhauptversammlung auf unterjährige A-Konto-Zahlungen verzichtet. Dies ist auch für 2021 geplant.

Ziel des Finanz- und Risikomanagements der Gesellschaft ist die Sicherung gegen finanzielle Risiken jeglicher Art. Beim Finanzmanagement verfolgt das Unternehmen eine konservative Risikopolitik, insbesondere, da die liquiden Mittel treuhänderisch für die Berechtigten gehalten werden und die zuständige Aufsichtsbehörde, das Deutsche Patent- und Markenamt, daher Festgeld- und Tagesgeldanlagen nur bei Schuldnern erstklassiger Bonität gestattet, was außerdem auch den in §§ 24 ff. des VGG verankerten Anforderungen an die Anlagerichtlinie entspricht.

Ausfall- und Bonitätsrisiken auf der Forderungsseite gehören zu den latenten Risiken der Branche. Durch die auf derzeit unbestimmte Zeit andauernde behördlich angeordnete Schließung der öffentlichen Vorführstellen ist mit einem weiteren Umsatzeinbruch in diesem Bereich zu rechnen. Die Gesellschaft verfügt über ein effizientes Mahnwesen. Ausstehende Forderungen werden unter Ausnutzung sämtlicher außergerichtlicher und gerichtlicher Rechtsmittel geltend gemacht. Dies gilt sowohl im Inland als auch im Ausland. Den daraus resultierenden Risiken wird in angemessener Weise durch Wertberichtigungen und Rückstellungen zum Bilanzstichtag Rechnung getragen. Darüber hinausgehende Forderungsausfälle sind aufgrund der vorsichtigen Risikoeinschätzung zum Jahresende zu vernachlässigen.

III. Prognosebericht

Hinsichtlich der Umsatzentwicklung sehen wir weiterhin ein Risiko im Bereich der Erlöse aus öffentlichen Vorführungen. Da sich das Konsumverhalten – wie bisher – stark verändert und die Verbreitung dieses Sujets im Internet sehr weit vorangeschritten ist, gehen die Umsätze aus öffentlichen Vorführungsrechten kontinuierlich spürbar zurück. Diese bereits seit Jahren anhaltende Entwicklung wird sich auch in den nächsten Jahren nicht verändern. Wir befürchten vielmehr eine Beschleunigung dieses Prozesses als Folgewirkung der Covid-19 Pandemie. Es ist zu erwarten, dass viele Vorführstellen die monatelange behördliche Schließung wirtschaftlich nicht überstehen werden. Bereits jetzt musste die GÜFA aufgrund der Schließung auf die Vergütungen aus Verträgen für die Monate Januar und Februar 2021 verzichten und konnte dementsprechend aus diesem Bereich keine Einnahmen generieren. Die Eröffnung neuer Vorführstellen im bedeutenden Umfang erscheint unwahrscheinlich.

Die Bemühungen um mehr Rechtswahrnehmung im Ausland werden fortgesetzt. Es wird angestrebt, lückenlose Vergütungen für neue Verbreitungswege sicherzustellen. Hier sind insbesondere die Vergütungen für Nutzungen zu nennen, die über das Internet erfolgen sowie aus der Vervielfältigung zum privaten und sonstigen Gebrauch (Geräte- und Leerträgerabgaben). Die jüngsten Erfolge bei Vertragsabschlüssen durch die ZPÜ für die entsprechenden Abgaben lassen für diesen Bereich für die kommenden Jahre zuverlässige Einnahmen erwarten.

Es bleibt abzuwarten, wie sich die starke Verbreitung von legalen und auch illegalen Streaming-Angeboten und Cloud Computing auf das Kopierverhalten auswirkt (also gegebenenfalls zu einem Rückgang der Zahl der dauerhaft erstellten Privatkopien führt) und inwieweit die bei Streaming erfolgenden Zwischenspeicherungen zukünftig bei der Bemessung der Leerträgerabgaben heranzuziehen sind. Zu diesen Fragen hat und wird die ZPÜ Rechtsgutachten in Auftrag gegeben und wird auch weiterhin intensiv daran arbeiten, den Gesetzgeber rechtzeitig auf mögliche gesetzliche Anpassungen und erforderliche Modernisierungen des rechtlichen Rahmens aufmerksam zu machen.

Seitens der ZPÜ erwarten wir im Jahr 2021 keine über das Kalenderjahr 2020 hinausgehenden Nachzahlungen. Die Verteilungssumme wird daher nach unserer Einschätzung erheblich niedriger ausfallen.

Wir beurteilen die Entwicklung des Unternehmens mittelfristig sehr verhalten. Wir werden aber auch zukünftig in der Lage sein, unseren Zahlungsverpflichtungen fristgerecht nachzukommen.

D. Forschungs- und Entwicklungsbericht

Die Gesellschaft übt keine Forschungs- oder Entwicklungstätigkeit aus.

Düsseldorf, den 26. Februar 2021

G Ü F A Gesellschaft zur Übernahme und
Wahrnehmung von Filmaufführungsrechten mbH


.....
Geschäftsführung
Klaus Macke

BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS

An die GÜFA Gesellschaft zur Übernahme und Wahrnehmung von Filmaufführungsrechten mbH, Düsseldorf:

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der GÜFA Gesellschaft zur Übernahme und Wahrnehmung von Filmaufführungsrechten mbH – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2020, der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2020, der Kapitalflussrechnung sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der GÜFA Gesellschaft zur Übernahme und Wahrnehmung von Filmaufführungsrechten mbH für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2020 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2020 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2020 und*
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.*

Gemäß § 322 III 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB sowie § 57 VGG unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben.

Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt.

Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.*
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der Gesellschaft abzugeben.*
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.*
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.*

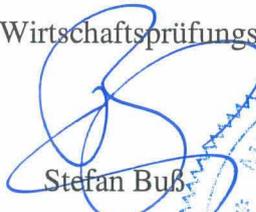
- *beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrundeliegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.*
- *beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Unternehmens.*
- *führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrundeliegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.*

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Düsseldorf, den 26. Februar 2021

Mecklenburg + Hoffmann GmbH

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft · Steuerberatungsgesellschaft


Stefan Buß
(Wirtschaftsprüfer)


Hubertus Schücking
(Wirtschaftsprüfer)



Rechtliche und wirtschaftliche Grundlagen

Firma:	GÜFA Gesellschaft zur Übernahme und Wahrnehmung von Filmaufführungsrechten mit beschränkter Haftung
Sitz:	Düsseldorf
Gesellschaftsvertrag:	Vom 5. Dezember 1975 mit Änderungen bis 7. Februar 2019
Handelsregister:	Amtsgericht Düsseldorf HR B 5479
Geschäftsjahr:	Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr
Gegenstand des Unternehmens:	<ol style="list-style-type: none">(1) Gegenstand des Unternehmens ist die Übernahme und treuhänderische Wahrnehmung von Rechten und Ansprüchen, die sich für die Hersteller, Urheber und sonstige Rechteinhaber von Filmen, Laufbildern, Standbildern und Fotografien – insbesondere aus dem erotischem und pornografischem Sujet – aus dem Urheberrechtsgesetz ergeben.(2) Die Gesellschaft kann sich zur Erreichung dieses Zwecks an den Zusammenschlüssen anderer Verwertungsgesellschaften oder ähnlichen Unternehmen beteiligen. Sie ist auch berechtigt, Inkassomandate von anderen Verwertungsgesellschaften zu übernehmen, sofern diesen die erforderliche Erlaubnis der zuständigen Aufsichtsbehörde erteilt worden ist.(3) Die Gesellschaft ist eine Verwertungsgesellschaft gemäß § 2 VGG. Sie ist nicht auf Gewinnerzielung ausgerichtet.
Organe der Gesellschaft:	<p>Organe der Gesellschaft sind seit Inkrafttreten des Verwertungsgesellschaftengesetzes zum 1. Juni 2016 die Gesellschafterversammlung, Beirat und Geschäftsführung sowie zusätzlich die Mitgliederhauptversammlung (§ 17 VGG) und ein Aufsichtsgremium (§ 22 VGG).</p> <p>Geschäftsführer: Herr Klaus Macke seit 1. Juli 2005 alleinvertretungsberechtigt und von den Beschränkungen des § 181 BGB nicht befreit</p>

Kapitalverhältnisse und
Gesellschafter:

An der Gesellschaft sind zum Bilanzstichtag mit folgenden Stammeinlagen beteiligt:

	Stamm- einlage (nominal) EUR	Beteili- gungs- quote %
Edouard Stöckli, Gिंगs/Schweiz	3.420,00 5.130,00 4.280,00	42,8
Wolfgang Embacher, Itzehoe	1.000,00 7.920,00	29,7
Herr Oliver Czech, Duisburg	1.680,00 2.520,00	14,0
Rex Film GmbH, Rüsselsheim	1.200,00 1.800,00	10,0
Peter Listican, Düsseldorf	420,00 630,00	3,5
	<u>30.000,00</u>	<u>100,0</u>

Das Stammkapital der Gesellschaft ist voll eingezahlt

Allgemeine Auftragsbedingungen

für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2017

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen hat, ist alleine diese schriftliche Darstellung maßgebend. Entwürfe schriftlicher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unrechtmäßiger Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt.

(3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

(4) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(5) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtverletzungen.

(6) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbelegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherschlichtungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.



MECKLENBURG + HOFFMANN GMBH

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft · Steuerberatungsgesellschaft

Kasernenstraße 1
D-40213 Düsseldorf
Telefon 0211 / 61 07 90-0
Telefax 0211 / 61 07 90-40

www.mecklenburg-hoffmann.de
info@mecklenburg-hoffmann.de